

Ist Schlüsselzahl 95 im Werkverkehr notwendig?



Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz gilt für Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken. Mit einem Kran wird wohl weder das eine noch das andere durchgeführt.

Kranballasttransport.

Bild: Faymonville

Was passiert aber, wenn der Kranzubehör (Ballast, Anschlagmittel etc.) mit einem Lkw separat befördert wird. Hier tun sich plötzlich immer wieder einige Fragen auf, die auch vom Bundesamt für Mobilität und Logistik (BALM) immer wieder aufgeworfen werden.

Zunächst einmal ist dazu die Zubehör-eigenschaft zu klären

Nach der Definition im § 97 BGB sind Zubehör bewegliche Sachen, die nicht Bestandteil der Hauptsache sind, aber dazu bestimmt sind, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen, und sich in einem räumlichen Verhältnis zur Hauptsache befinden. Diese Sachen behalten ihre eigene rechtliche Identität, fol-

gen aber rechtlich der Hauptsache. Das dürfte bei Kranzubehör unschwer die Regel sein. Das Zubehörfahrzeug folgt ja regelmäßig dem Fahrzeugkran, um ihn an Ort und Stelle aufzurichten und ballastieren zu können etc..

Befördert der Kranbetreiber daher mit eigenem Zubehörfahrzeug die Zubehöerteile wie den Ballast, Abstütz- und Lastverteilerplatten, Anschlag- und Lastaufnahmemittel mit eigenem Fahrzeug selbst, liegt daher außerdem Werkverkehr vor und kein gewerblicher Güterkraftverkehr.

Der Werkverkehr ist nach dem Güterkraftverkehrsgesetz § 1 GüKG die Beförderung von Gütern mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht für die eigenen Zwecke eines Unternehmens, sofern die Beförderung eine Hilfstätigkeit darstellt. Im Gegensatz zum gewerblichen Güterkraftverkehr ist er erlaubnisfrei und erfordert keine Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 9 GüKG, was sich schon allein daraus ergibt, dass bei einem Unfall

oder Schaden ein Eigenschaden vorliegt und kein Verkehrshaftungsschaden, wie bei der Beförderung fremden Gutes.. Allerdings ist eine Meldepflicht beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zu beachten, das eine Werkverkehrsdatei führt. das Formular zur Anmeldung erhalten Sie unter https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare_Hinweisblaetter/Formular_Werkverkehr.html?nn=540834

Dagegen ist die Berufskraftfahrerqualifikation (die frühere sog. Schlüsselzahl 95 im Führerschein) nun der Fahrerqualifizierungsnachweis für den Werkverkehr nicht grundsätzlich erforderlich, wenn die Ladung nur einen Hilfszweck für die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt und die Fahrten nicht dem gewerblichen Güterkraftverkehr dienen. Es gibt jedoch Ausnahmen für bestimmte Fahrzeuge und Tätigkeiten, die eine Qualifikation verlangen können, sowie eine Anmeldepflicht des Unternehmens.

Wann die Schlüsselzahl 95/der FQN nicht benötigt wird (Werkverkehr)

Privatnutzung: Wenn der LKW oder Bus für private Zwecke genutzt wird, weil dann keine gewerblich Nutzung, oder nur eine Hilfstätigkeit im Unternehmen vorliegen, z.B.: Wenn die Beförderung eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt und nicht der Hauptzweck ist so auch der Getränketransport des Getränkehändlers, dessen Haupttätigkeit im Handel mit Getränken besteht und der Transport eben nur eine Nebenpflicht, dass der Verkäufer die vertraglich vereinbarte Ware an den Käufer liefern muss, was in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist. Hauptzweck des Kranunternehmens ist die Vermietung von Fahrzeugkränen. Ballastgewicht und sonstige Rüstteile sind Zubehör zum Fahrzeugkran und stehen regelmäßig im Eigentum oder zumindest Besitz des Kranbetreibers: Die Güter gehören dem Unternehmen zumindest besitzrechtlich und dienen der Anlieferung, dem Versand, der internen Verbringung oder dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens für eigene Zwecke, eben zum Betrieb des Fahrzeugkranes auf der Baustelle und damit der Kranvermietung als Hauptzweck.

Das gilt auch wenn es sich ggf. bei dem Fahrzeugkran und den Rüstteilen um Leasing- oder Mietkaufgegenstände mit Kaufoption handelt. Beim Werkverkehr mit Leasinggegenständen besteht die gesetzliche Meldepflicht beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), ebenfalls, da es sich um einen Transport für eigene betriebliche Zwecke handelt. Es ist auch



Überführung eines Kranbauteils.

Bild: Adobestock

hier keine GüKG-Erlaubnispflicht oder eine spezielle Güterschadenshaftpflichtversicherung erforderlich, jedoch fordert ggf. der Leasing- oder Sicherungseigentümer eine Maschinenbruchversicherung nach ABMG gegen Verlust, Beschädigung und zufälligen Untergang der Maschine bzw. ihrer Rüstbauteile und das Unternehmen muss auch in solchen Fällen in der Werkverkehrsdatei des BALM registriert sein.

Eine Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz ist aber dann erforderlich, wenn der Transport von Waren der eigentliche Hauptzweck des Unternehmens ist oder ein gewerblicher Güterverkehr, also Frachtführer- oder Speditionstätigkeit im Selbsteintritt stattfindet.

Das ist z.B. der Fall, wenn die Kranbauteile nicht für Rüstzwecke auf der Baustelle befördert werden, sondern z.B. durch einen Frachtführer oder Spediteur zur Verbringung und Überführung nach dem Kauf oder zur Reparatur. Dann handelt es sich eben um gewerblichen Güterkraftverkehr des Frachtführers oder Spediteurs und um eine Haupttätigkeit und eine gewerbsmäßige Beförderung für fremde Zwecke und nicht für eigene Zwecke.

Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Beförderung des Fahrzeugkranes und seiner Zubehörteile für Zwecke einer Fahrzeugbergung in

der Schwerlastgruppe 2. Bergen und Abschleppen ist zwar eine Beförderungsleistung¹⁾, nämlich das Anheben und Zurückbefördern des havarierten Fahrzeugs ggf. samt seiner Ladung und das Zurückbefördern auf die Fahrbahn sowie das anschl. Abschleppen des havarierten Fahrzeugs. Diese Leistungen sind explizit vom GüKG ausgenommen. Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) regelt den Transport von Gütern und macht für das Bergen und Abschleppen von havarierten Fahrzeugen eine Ausnahme von seiner allgemeinen Anwendbarkeit. Es ist nicht genehmigungsbedürftig, da es sich um eine Nothilfemaßnahme zur Sicherung der Verkehrssicherheit und zur Rückführung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen handelt, da diesen Fällen keine große Bedeutung für das Marktordnungsrecht des GüKG zugemessen wird und eben der Nothilfegedanke und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Vordergrund stehen. Ebenfalls befreit ist die Überführungsfahrt oder Rückführung eines Kfz.-Händlers.²⁾

Das gilt aber nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GüKG explizit nur für das beschädigt oder reparaturbedürftige Fahrzeug, und nicht auch für den Abtransport und die Weiterbeförderung der geborgenen Ladung nach einer Havarie, sondern eben nur für da geborgene Fahrzeug ggf. samt Ladung, aber eben nicht separat.

1) vgl. auch Koller, TranspR-Komm., 11. Aufl. 2023, S. 1096 f Abschleppbedingungen des VBA

2) vgl. IHK Ostwürttemberg, Schleppen, Abschleppen, Kfz-Transport und Güterkraftverkehrsgesetz, 2000/2016

ANZEIGE

NEU


**Berliner
Feuerwehrfahrzeuge**
von 2011 bis 2023

180 Seiten, 470 Abbildungen
fester Einband, 39,90 Euro

NEU


BAUMANN
Die Spezialisten für den Schwere

144 Seiten, 380 Abbildungen
fester Einband, 29,90 Euro

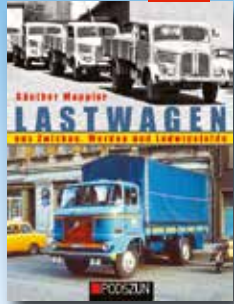
NEU


**Kässbohrer
Kranfahrzeuge**

192 Seiten, 620 Abbildungen
fester Einband, 39,90 Euro

**Kostenloses
Gesamtverzeichnis:**

Podszun-Verlag GmbH
Elisabethstraße 23-25
59929 Brilon
info@podszun-verlag.de
www.podszun-verlag.de
Tel. 02961-53213

NEU


LASTWAGEN
von 2011 bis 2023

192 Seiten, 610 Abbildungen
fester Einband, 39,90 Euro



PODSZUN
Der Verlag für Motorbücher